

## **Arbeitsrecht (Nr. 396/2004)**

### **Kein Anspruch von Teilzeit-Betriebsrat auf Freizeitausgleich**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Nimmt ein Betriebsratsmitglied außerhalb seiner Arbeitszeit an einer für die Betriebsratsarbeit erforderlichen Schulungsveranstaltung teil, ist der Anspruch auf Freizeitausgleich auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers begrenzt. Deshalb kann ein in Teilzeit beschäftigtes Betriebsratsmitglied keinen Freizeitausgleich im Umfang von 4 Stunden für die Dauer der Rückreise von 14 bis 18 Uhr geltend machen, wenn die Arbeitszeit Vollzeitbeschäftigter in der Abteilung freitags um 12 Uhr endet.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 7 AZR 131/04**

**Veröffentlicht: Handelsblatt vom 17. November 2004**  
17.11.2004